

NACHGELESEN

Informationen für Mitglieder und Partner der Arbeitgeberverbände Ruhr/Westfalen

April 2018

Die Datenschutz-Uhr tickt...

Im Haus der Arbeitgeberverbände Ruhr/Westfalen fand Ende Februar der 1. Datenschutztag der arbeitgeber ruhr GmbH statt. Datenschutz-Experte und Verbandsjurist Martin Beckschulze organisierte die Informationsveranstaltung. Der Datenschutzexperte und Referent Arnd Fackeldey, Datenschutzbeauftragter der deutschen Akzo Nobel Gesellschaften, fasst im Interview zusammen, worauf Unternehmen achten müssen und was er den rund 70 Teilnehmern des Datenschutztages mit auf den Weg gab. Neben ihm referierten Eike Westermann, Konzern-Datenschutzbeauftragter der Hella GmbH sowie Prof. Dr. Karl Riesenhuber von der Ruhr-Universität Bochum und Rechtsanwalt Andreas Jasper, Geschäftsführer der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit.



Gut besucht war der 1. Datenschutztag. Verbandsjurist Martin Beckschulze organisierte die Veranstaltung.



Ein guter Leitfaden mit Mustern: Das Praxishandbuch der BDA "Beschäftigtendatenschutz und Datenschutz-Grundverordnung in der Praxis"

Die neue Datenschutzgrundverordnung greift am 25. Mai. Können Sie in wenigen Sätzen zusammenfassen, was sich konkret für Unternehmen ändert und was sie berücksichtigen müssen?

Die DS-GVO wird weitreichende Auswirkungen auf nahezu alle Unternehmen in Europa haben. Anders als die bisherige EU-Richtlinie wird diese EU-Verordnung ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar für die Unternehmen anwendbar sein. Gleichzeitig tritt dann ein überarbeitetes deutsches Datenschutzgesetz mit ergänzenden Regelungen in Kraft.

Wie erleben Sie die aktuelle Phase der „Vorbereitung“? Nehmen Sie Unsicherheit seitens der Unternehmen wahr? Oder fühlen sich die Unternehmen gut vorbereitet?

Viele Unternehmen sind derzeit noch nicht auf die DS-GVO und deren Auswirkungen auf die Unternehmensprozesse vorbereitet. Falls noch nicht geschehen, sollten die Geschäftsführungen, als Verantwortliche, umgehend ein Projekt zur Umsetzung bzw. Anpassung der Datenschutzerfordernungen

starten. Die wesentlichen Elemente dieses Projektes sollten eine zunächst eine Bestandsaufnahme und darauf aufbauend die Ermittlung des konkreten Handlungsbedarfs sein. Da hierzu in der Regel detaillierte Kenntnisse der DS-GVO notwendig sind, ist es ratsam, Spezialisten einzubeziehen.

Es gab einige Rückfragen beim 1. Datenschutztag. Haben Sie mit diesen Fragen gerechnet oder waren einige überraschende dabei?

Im Wesentlichen waren die gestellten Fragen zu erwarten. Ebenso, wie auch die Vorwürfe bezüglich der Komplexität der DS-GVO und die manchmal schwierig erscheinende Umsetzung der Anforderungen. Leider sind hier die Referenten die falschen Adressaten, die Beschwerden müssten eher an den Gesetzgeber gehen. Während meines Vortrags habe ich versucht darzustellen, dass es bei der Umsetzung der DS-GVO in KMU auch auf die Verhältnismäßigkeit ankommen kann. Heute – ein paar Tage nach dieser hoffentlich etwas beruhigenden Information für die Teilnehmer – scheinen sich auch



Datenschutzaufsichtsbehörden dessen bewusst zu werden.

Lassen Sie uns einige neue Punkte der DS-GVO durchgehen: Was hat es mit der Informationspflicht auf sich?

Die DS-GVO sieht die Transparenz- und Informationspflichten als wesentliche Grundlage für die Ausübung der Betroffenenrechte. Nur wenn betroffene Personen genau wissen, dass personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden, können sie ihre Rechte auch ausüben. Die neuen Informationspflichten gehen daher tatsächlich weit über die bisherigen Pflichten hinaus.



Arnd Fackeldey, Datenschutzbeauftragter der deutschen Akzo Nobel Gesellschaften, referierte beim 1. Datenschutztag in Bochum.

Was ist bei den Dokumentations- und Nachweispflichten für Unternehmen zu beachten?

Ein guter Punkt! Diese Dokumentations- und Nachweispflichten sind nun konkret im Gesetz ausformuliert. In einigen Unternehmen war dies zwar auch bis dato schon gut gelebte Praxis, aber nun muss dokumentiert und nachgewiesen werden, was, warum, wie usw. ein Unternehmen mit personenbezogenen Daten macht. Meine Empfehlung für Unternehmen ist es, ein Datenschutzmanagementsystem (DSMS) aufzubauen. Das hört sich zunächst einmal kompliziert an, kann aber mit einfachen Bordmitteln umgesetzt werden. Da es eine explizite gesetzliche Vorschrift zur Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten gibt, kann dieses Instrument (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) selbst als Basis für ein DSMS genommen oder sogar in vorhandene Managementsysteme integriert werden.

Neu geregelt ist auch ein ausdrückliches Betroffenenrecht auf Löschung bzw. „Vergessenwerden“. Was ist damit gemeint?

Mir ist der Wirbel um das „Recht auf Vergessenwerden“ bzw. die Löschung gemäß der DS-GVO ein wenig unverständlich. Schließlich gab es diese Pflichten bereits im aktuell noch gültigen BDSG. So waren personenbezogene schon jeher zu löschen, wenn z.B. die Notwendigkeit der Verarbeitung zur Zweckerreichung entfallen ist oder die betroffene Person ihre Einwilligung widerrufen hat und es keine sonstige Rechts-

grundlage zur weiteren Verarbeitung gab. Sicherlich ist dies nun in der DS-GVO konkretisiert und es sind wesentlich höhere Sanktionen möglich. Aber wer in der Vergangenheit schon gesetzeskonform „gelöscht“ hat, wird auch zukünftig die Anforderungen erfüllen.

Verpflichtend ist künftig auch eine Folgenabschätzung bei der Verarbeitung besonderer Datenkategorien. Was ist damit gemeint?

Die Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) wird als Mittel zur Beschreibung, Bewertung und Eindämmung von Risiken für die Rechte und Freiheiten Betroffener eingeführt. Sie soll dann durchzuführen sein, wenn eine Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko zur Folge haben kann. Aus Sicht der Datenschutzaufsichtsbehörden kann dies z.B. bei der Verwendung neuer Technologien oder wegen der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke einer Verarbeitung der Fall sein. Eine DSFA beschreibt nach der Ermittlung der Risiken die Maßnahmen, die den Schutz personenbezogener Daten sicherstellen und wie dies im Sinne der Einhaltung der DS-GVO nachgewiesen werden kann. Mein persönlicher Eindruck ist es, das hier noch konkretisiert muss, wie dies gemeint ist und welche Erwartungen die Datenschutzaufsichten haben.

Abschließend bitte ich Sie um einen Ausblick: Was müssen Unternehmen zukünftig erwarten? Welche Maßnahmen sollten Unternehmen treffen, um gut aufgestellt zu sein?

Das wäre nun ein Blick in die Glaskugel. Aber vermutlich werden einige Datenschutzaufsichtsbehörden Fragebögen an Unternehmen versenden, die abprüfen, wie es um deren Einhaltung der DS-GVO Anforderungen bestellt ist. Um sich selbst zu prüfen, empfehle ich einen Blick in die veröffentlichten „Fragen zur Vorbereitung auf die DS-GVO“ der Datenschutzaufsichtsbehörde NRW. Eine gute Vorbereitung würde ich darin sehen, ein Unternehmen so aufzustellen, dass dieser Fragenkatalog im Sinne der DS-GVO positiv beantwortet werden kann. Ebenso sollten Unternehmen die Entwicklung bzgl. der Auslegungen und Anforderungen durch die Datenschutzaufsichtsbehörden verfolgen, denn hier wird in den kommenden Jahren noch einiges in Bewegung sein. Lassen Sie mich aber zum Schluss noch sagen, dass selbst ohne Prüfungen der Datenschutzaufsichtsbehörden die Anforderungen der DS-GVO im Unternehmen implementiert und gelebt sein sollten. Denn Daten sind bekanntlich der Rohstoff des aktuellen Jahrhunderts und ein konformer Umgang – natürlich immer im Rahmen der gebotenen Verhältnismäßigkeit – mit diesem Rohstoff kann zukünftig auch zum Wettbewerbsfaktor werden. Kunden sowie Beschäftigte werden das Thema Datenschutz zukünftig immer häufiger hinterfragen und einen guten Umgang würdigen.